

Studien- und Prüfungsordnung
der
Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für den sechssemestrigen berufsbegleitenden
Studiengang
Psychosoziale Beratung
vom 23.06.2006

Der Rat der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt hat gemäss § 11 Absatz 1 Ziffer 1 der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt vom 16.05.2000 unter Bezug auf § 102 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) für den Studiengang Psychosoziale Beratung die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

Präambel	4
1. Abschnitt: Allgemeines	5
§ 1 Studienziele	5
§ 2 Studieninhalte	5
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	6
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	6
§ 5 Lehr- und Lernformen	6
§ 6 Module	6
§ 7 Modulprüfungen	7
§ 8 Studienaufwand	8
§ 9 Studienabschluss	8
§ 10 Beurlaubung	8
2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten	9
§ 11 Formen der Modulprüfungen	9
§ 12 Anmeldung zu den Prüfungen	9
§ 13 Master-Thesis	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 15 Gesamtnote	11
§ 16 Zeugnis und Urkunde	11
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 18 Prüfungsamt	12
§ 19 Prüfungsausschuss	12
§ 20 Prüfungsbefugnis	13
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Modulprüfungen	13
§ 22 Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis	14
§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen	15
§ 24 Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Modulprüfungen	15
§ 25 Einsicht in Prüfungsakten	16
§ 26 Sonderregelungen	16
§ 27 Übergangsregelungen	16
§ 28 Inkrafttreten	17
3. Abschnitt: Module	18
1. und 2. Semester	18
Modul 1: Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung – 6 Punkte 18	
2. und 3. Semester	18
Modul 2: Psychosoziale Diagnostik und Intervention – 10 Punkte	18
1. und 2. Semester	19
Modul 3: Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens – 9 Punkte	19
3. und 4. Semester	20
Modul 4: Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention – 7 Punkte	20
5. Semester	20
Modul 5: Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen – 5 Punkte	20
4. und 5. Semester	21
Modul 6: Beratungskonzepte – Theoretische Analysen und Dialog – 12 Punkte	21
4. und 5. Semester	22
Modul 7: Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung – 9 Punkte	22
1. Semester	22
Modul 8: Evaluationsforschung – 5 Punkte	22
2. und 3. Semester	23
Modul 9 Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung – 7 Punkte	23
6. Semester	23

Modul 10: Master-Thesis – 20 Punkte	23
Anlage 1: Zeugnis Master of Social Work.....	24
Anlage 2: Urkunde Master of Social Work.....	26
Anlage 3: Diploma Supplement	27

Präambel

Im Studiengang Psychosoziale Beratung werden die Studierenden befähigt, Klienten/innen bei der selbst gesteuerten Lösung und Bewältigung von Problemen in ihrer Lebenswelt zu unterstützen. Psychosoziale Beratung bedarf zu dieser Unterstützung methodischer Kenntnisse, wissenschaftlicher Fundierung und Analyse und einer ethischen Grundlegung. Die Qualifizierung der Studierenden erfolgt durch ein sowohl fachwissenschaftlich als auch methodisch orientiertes Studium, dem die Würde des Menschen und die soziale Gerechtigkeit als zentrales Leitbild zugrunde liegt.

Grundsätze der Beratung, die sich aus der Achtung der Menschenwürde ergeben, sind: das Recht der Klienten/innen auf eine vertrauensvolle Beziehung, auf Privatsphäre und Vertraulichkeit und auf verantwortungsvollen Umgang mit Informationen, auf Respekt vor der Autonomie ihrer Lebensführung, auf Respektierung der Verschiedenheit wie Geschlecht, Ethnizität und Religionszugehörigkeit, auf ein Maximum an Entscheidungsfreiheit und auf Zutrauen der Berater/innen auf ihre Ressourcen.

Besonders für diejenigen, die als schwach, gescheitert, belastet und unangepasst gesehen werden - von sich selbst oder von anderen -, ist die Achtung der Menschenwürde bedeutsam. Ebenso bedeutsam ist, Not, Leid und Schwäche anzunehmen, Krisen mit Hoffnung zu begegnen und soziale Kontexte gerade derer einzubeziehen, die kein Gehör finden. Darin drückt sich die Verantwortung für das menschliche Zusammenleben aus und damit das Streben nach sozialer Gerechtigkeit. Für die EFHD ergeben sich diese Achtung und Verantwortung daraus, dass wir Menschen - Ratsuchende wie Beratende - als Ebenbild Gottes sehen.

Psychosoziale Beratung fußt auf einer Fähigkeit zur Analyse des sozialen Kontextes der Klienten/innen und der Beratungssituation ebenso wie auf der Fähigkeit zur Intervention in diesen Kontexten und den entsprechenden sozial- und rechtswissenschaftlichen Kenntnissen. Damit werden diese Werte zu realisierbaren Maximen helfenden Handelns. In diesem Studiengang ist der Diskurs von Theorie, Methodik und Erforschung der Beratung mit Disziplinen wie Ökonomie, Sozialrecht und Ethik verankert. Diese Fundierung ist die notwendige Bedingung, menschenwürdige Verhältnisse anzustreben und einzufordern.

Gleichermaßen sind Fähigkeiten zur Analyse und zur Intervention in der Beziehung zum/zur einzelnen Klienten/Klientin notwendig, die methodisches Handeln kennzeichnen. Dabei werden in den Studiengang die bisherigen Berufserfahrungen berücksichtigt. Helfende Tätigkeit in der Beratung führt auch die Beratenden an Belastungen und Grenzen. Im Studiengang wird daher Bildung auch als Persönlichkeitsbildung gesehen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studienziele

- (1) Psychosoziale Beratung ist eine zentrale Handlungsweise Sozialer Arbeit. Als spezifische Form helfender Interaktion mit dem Ziel der Mobilisierung der Problemlösungs- und Selbststeuerungsfähigkeit von Klientinnen/Klienten interveniert sie – entsprechend den Grundorientierungen der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit – unter systematischer Einbeziehung der sozialen Umwelt der Klientinnen/Klienten, ihrer personalen und sozialen Ressourcen, der Nutzung der sozialen Hilfesysteme und der Gestaltung gesellschaftlicher Kontexte.
- (2) Der Masterstudiengang Psychosoziale Beratung befähigt die Studierenden
 - psychosoziale Beratung wissenschaftlich begründet anzuwenden – dafür benötigen sie spezielle Wahrnehmungs-, Analyse- und Interaktionskompetenzen für psychosoziale Probleme, soziale Konfliktfelder und institutionelle Bedingungen
 - psychosoziale Beratung mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden zu evaluieren
 - komplexe Situationen wissenschaftlich zu analysieren und Psychosoziale Beratung mit anderen Arbeitsweisen zu kombinieren
 - mit Vertreterinnen/Vertretern anderer Berufsgruppen in der psychosozialen Versorgung zu kooperieren und
 - einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft Soziale Arbeit im Bereich der psychosozialen Beratung zu leisten.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Zentrale Studieninhalte sind
 - Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung
 - Theorien und Wissensbestände zur Analyse von Beratungssituationen mit Einzelnen und Gruppen hinsichtlich der Beurteilung von Problemlagen, methodischen Erfordernissen, Charakteristika von Helfer/innen-Klienten/innen-Interaktionen und Wirkungsdimensionen
 - Theorien und Modelle psychosozialer Diagnostik und Intervention
 - Ethik des organisationalen und professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit
 - Theorien und Methoden zur Evaluation von Beratung
 - Sozialpsychiatrische Grundlagen der Psychosozialen Beratung
 - eine spezifische Methode psychosozialer Beratung und der ihr zugrunde liegenden Theorien (siehe Absatz 2)
 - Dialog und Vergleich verschiedener Beratungskonzepte und -methoden
 - Qualitätsmanagement für soziale Dienstleistungen
 - Sozialpolitik und Ethik des Sozialstaats
 - Rechtliche Bedingungen für Beratung
 - wahlweise: Beratung im interkulturellen Kontext oder Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen
- (2) Innerhalb dieses Studiengangs werden als Studienschwerpunkte angeboten:
 - (a) Systemische Beratung und
 - (b) Handlungsorientierte Beratung (Psychodrama/Gestalt).Veränderungen im Angebot dieser oder neuer Studienschwerpunkte bleiben vorbehalten.
- (3) Die Studierenden wählen mit ihrer Bewerbung um einen Studienplatz einen dieser Schwerpunkte.
- (4) Leitende didaktische Prinzipien in diesem Studiengang sind
 - kontinuierlicher Praxisbezug

- die Verschränkung von Theorieaneignung, Übung und Selbsterfahrung
- Multiperspektivität
- Interdisziplinarität der Lehrenden und
- das Angebot kontinuierlicher Lerngruppen.

§ 3

Voraussetzungen für das Studium

- (1) Der Masterstudiengang „Psychosoziale Beratung“ nimmt Studierende auf,
 - die einen Hochschulabschluss als Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen besitzen
 - oder einen Hochschulabschluss als Pädagoginnen/ Pädagogen, Soziologinnen/Sociologen, Religionspädagoginnen/Religionspädagogen, Theologinnen/Theologen, Psychologinnen/Psychologen, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Pflegewissenschaftlerinnen/Pflegewissenschaftler (oder anderer sozialwissenschaftlicher Studiengänge) besitzen.
- (2) Zum Studium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Entscheidung des Zulassungsausschusses zugelassen, wer
 - (a) erklärt, die Zielsetzung der evangelischen Fachhochschule zu bejahen und die Glaubensbekenntnisse anderer zu respektieren,
 - (b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat,
 - (c) berufstätig im Umfang von mindestens einer halben Stelle in einem einschlägigen Berufsfeld ist und ihre/seine Absicht erklärt, weiterhin berufstätig zu sein.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2, lit. b und c regelt der Zulassungsausschuss.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium findet berufsbegleitend und vorwiegend in ganztägigen Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester einschließlich der Prüfungen. Das Studium entspricht einem dreisemestrigen Vollzeitstudium. Urlaubssemester bleiben ohne Anrechnung (vgl. § 10).
- (3) Das Studium gliedert sich in geschlossene Lehr- und Studieneinheiten (Module).

§ 5

Lehr- und Lernformen

Lehr- und Lernformen sind:

- Seminare, Vorlesungen
- Projektarbeit
- Selbststudium
- Übung und Selbsterfahrung in kontinuierlichen Lerngruppen (teilweise in mehrtägigen Blockveranstaltungen)
- Supervision der Beratung von Klienten/innen

§ 6

Module

- (1) Der Studiengang gliedert sich in zehn Module. Diese sind ausführlich in Anlage 1 dargestellt:
 - M 1: Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung
 - M 2: Psychosoziale Diagnostik und Intervention
 - M 3: Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens
 - M 4: Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention
 - M 5: Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen

- M 6: Beratungskonzepte: Theoretische Analysen und Dialog
- M 7: Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung
- M 8: Evaluationsforschung
- M 9: Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung
- M10: Master-Thesis

- (2) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, die innerhalb eines oder zweier Semester abgeschlossen werden sollen (siehe Abschnitt 3, Modulbeschreibungen), Eigenarbeit der Studierenden zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie zur Prüfungsvorbereitung.
- (3) Die Reihenfolge, in der die Module absolviert werden, ist nur mit Einschränkungen wählbar (siehe Abschnitt 3, Modulbeschreibungen).
- (4) In den Modulen 6 und 7 wählen die Studierenden jeweils unter zwei Vertiefungsmöglichkeiten: Beratung im interkulturellen Kontext *oder* Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen
- (5) Bei Studierenden, die keinen Hochschulabschluss als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge als Zulassungsvoraussetzung gem. § 3 Absatz 1 besitzen, wird vom Prüfungsausschuss insbesondere aufgrund der Inhalte des Erststudiums überprüft, ob die Teilnahme an einem zusätzlichen Seminar zur Wissenschaft Sozialer Arbeit im Umfang von 24 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) nachzuweisen ist.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Module 1 - 10 werden mit einer studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Studieninhalte und -ziele des jeweiligen Moduls und sind unabhängig voneinander abzuleisten.
- (2) Die Module schließen in der Regel mit folgenden Prüfungsleistungen ab:

	Modul	Prüfung	Benotung
M1	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung	Referat auf schriftlicher Grundlage oder Hausarbeit	benotet
M2	Psychosoziale Diagnostik und Intervention	Hausarbeit	benotet
M3	Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens	drei Protokolle von Arbeitssequenzen der Lerngruppe, drei schriftliche Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision	nicht benotet
M4	Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention	zwei Protokolle von Arbeitssequenzen der Lerngruppe, drei schriftliche Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision	nicht benotet
M5	Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen	ein Protokoll einer Arbeitssequenz der Lerngruppe	nicht benotet
		eine schriftliche Fallpräsentation zur Vorbereitung der Supervision	nicht benotet
		Abschlusskolloquium (30 Minuten) über eine Hausarbeit, die einen supervidierten Beratungsprozess behandelt	benotet
M6	Beratungskonzepte: Theoreti-	Referat auf schriftlicher Grundlage	benotet

	sche Analysen und Dialog		
M7	Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung	Klausur aller drei Themenbereiche (insgesamt 120 Minuten)	benotet
M8	Evaluationsforschung	Hausarbeit	benotet
M9	Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung	Hausarbeit	benotet
M10	Master-Thesis	Master-Thesis: 60 - 90 Textseiten in deutsch oder englisch plus ein- bis zweiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache	benotet

§ 8 Studienaufwand

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Studierenden (Workload) wird auf 90 ECTS angesetzt. Darin sind enthalten: Anwesenheit in Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungsinhalte, Forschungsarbeit, Supervisionen und Interventionen, Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen
- (2) Den einzelnen Modulen werden folgende ECTS-Punkte zugeordnet:

	ECTS
M1 Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung	6
M2 Psychosoziale Diagnostik und Intervention	10
M3 Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens	9
M4 Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention	7
M5 Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen	5
M6 Beratungskonzepte: Theoretische Analysen und Dialog	12
M7 Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung	9
M8 Evaluationsforschung	5
M9 Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung	7
M10 Master-Thesis -	20
Summe	90

§ 9 Studienabschluss

- (1) Durch die zehn Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat die notwendigen theoretischen und methodischen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Der Studiengang „Psychosoziale Beratung“ führt zum Abschluss „Master of Social Work“.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann eine Studierende/ein Studierender beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Über die Beurlaubung bis zu einem Jahr entscheidet die Dekanin/der Dekan, bei längerer Beurlaubung die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans.
- (3) Die Zahl der Urlaubssemester ist auf vier begrenzt.

2. Abschnitt: Prüfungsleistungen und Prüfungsmodalitäten

§ 11

Formen der Modulprüfungen

- (1) Als Formen der Prüfungsleistung kommen grundsätzlich in Betracht:
 - Protokoll
 - schriftliche Fallpräsentation
 - Hausarbeit
 - Referat auf schriftlicher Grundlage
 - Kolloquium
 - Klausur
- (2) In den Modulen 1, 2, 6 und 9 können Prüfungsleistungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Personen zugelassen werden. § 13 Absatz 6, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden entsprechend den europäischen Standards bescheinigt (§ 14 Abs. 2).
- (4) Für die Module 3, 4 und 5 gilt folgende Regelung: Die Lehrenden bestätigen die vollständige Abgabe der geforderten Protokolle und der schriftlichen Fallpräsentationen durch ihre Unterschrift. Diese Bestätigungen dienen als Nachweise dieser Prüfungsleistungen.

§ 12

Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Studentinnen/Studenten haben sich beim Prüfungsamt zu den einzelnen Modulprüfungen (Module 1 bis 10) anzumelden. Der Prüfungsausschuss bestimmt, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Meldung zu erfolgen hat.
- (2) Für die Modulprüfungen wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und an den Veranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung aktiv teilgenommen hat.
- (3) Die Meldung kann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Modulprüfung schriftlich zurückgenommen werden.

§ 13

Master-Thesis

- (1) Durch die Master-Thesis wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus den Bereichen Evaluation und/oder Diagnostik in der Psychosozialen Beratung mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden zu analysieren.
- (2) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ihr Umfang beträgt in der Regel 60 – 90 Textseiten (ohne Berücksichtigung von Literatur- und Inhaltsverzeichnis und Anhängen). Ferner ist je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache zu erstellen (im Umfang von je ein bis zwei Seiten).
- (3) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens die folgenden sechs von neun Modulprüfungen gemäß § 6 und § 7 erfolgreich abgeschlossen hat: 1, 2, 3, 4, 8 und 9.
- (4) Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden die Kandidatinnen/Kandidaten ihr Thema schriftlich an und geben schriftliche Vorschläge für Erst- und Zweit-Gutachterin/Gutachter ab (vgl. § 18 Abs. 4).
- (5) Das von den Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagene Thema soll im Einvernehmen mit der/dem Lehrenden formuliert sein, die/der für die Master-Thesis als Erstgutach-

terin/Erstgutachter vorgeschlagen wird. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann (vgl. Abs. 11).

- (6) Die Master-Thesis kann vom Prüfungsausschuss auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden zugelassen werden. Dabei müssen bereits in der Planung die individuellen Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein. In der Arbeit müssen die individuellen Leistungen durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Bei einer Gruppenarbeit sind bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam zu erarbeiten, mindestens die gemeinsame Problemstellung und die Ergebniszusammenfassung.
- (7) Die endgültige Formulierung des Themas der Master-Thesis erfolgt im Einvernehmen mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter durch den Prüfungsausschuss.
- (8) Zur Gutachterin/ zum Gutachter kann auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten bestellt werden, wer eine Lehrveranstaltung im Studiengang Psychosoziale Beratung durchgeführt hat. Von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern muss mindestens eine/einer Professorin/Professor an der EFHD sein.
- (9) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird von der Kandidatin/dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Erstgutachterin/dem Erstgutachter vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (10) Ist die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt, wird vom Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin sowie auf Wunsch durch einfache Briefpost das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (11) Der Zeitraum für die Anfertigung der Master-Thesis ist auf sechs Monate begrenzt.
- (12) Liegen Gründe vor, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes bis zu drei weiteren Monaten verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigefügt werden. Bei einer Erkrankung, die über drei Monate hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt drei weiteren Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
- (13) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich bekannt.
- (14) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. im Falle einer Gruppenarbeit den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (15) Die Master-Thesis ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet.

- (2) Die Noten werden durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS - Umrechnungswert
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	Nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

- (3) Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüferinnen/Prüfer die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.
- (6) Die Noten wie der ECTS-Umrechnungswert müssen ausgewiesen werden.

§ 15 Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulprüfungen als arithmetisches Mittel. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

§ 16 Zeugnis und Urkunde

Sind alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden, erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Zeugnis und eine Urkunde entsprechend den Anlagen 1 und 2 dieser Prüfungsordnung. Außerdem wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt (Anlage 3).

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die in einem anderen Master-Studiengang von der Studentin/dem Studenten erworben worden sind, werden anerkannt, soweit die Module kompatibel sind. Die entsprechenden Zeugnisse sind vorzulegen.
- (2) Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang werden angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt und Umfang sind und soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Gegebenenfalls ist zusätzlich die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors aus dem Studiengang einzuholen.

§ 18 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD vom 16.05.2000) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Ausfertigung der Masterzeugnisse und -urkunden und sonstiger Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu der Master-Thesis fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Prüferinnen/Prüfer bei den einzelnen Modulprüfungen in angemessener Frist vor der festgesetzten Modulprüfung durch Aushang bekannt. Die Kandidatin/der Kandidat wird auf Wunsch durch einfache Briefpost benachrichtigt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Abs. 4 lit. a SVO vom 16.05.2000); davon mindestens eine Professorin/ein Professor aus dem Studiengang Psychosoziale Beratung.
 - Eine Studentin/ein Student aus dem Studiengang Psychosoziale Beratung, welche/welcher mindestens im 2. Semester studiert.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Der Prüfungsausschuss wählt eine der Professorinnen bzw. einen der Professoren als Vorsitzende/n.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis gestellt hat.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Anerkennung von Modulen aus anderen Hochschulstudiengängen
 - Feststellung der Anrechenbarkeit von bescheinigter Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen in einem anderen Hochschulstudiengang
 - Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und der Teilnahme an Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen
 - Bestimmung von Zeit, Form und Ort der Anmeldung der Studierenden zu den Modulprüfungen
 - Bestimmung von Prüferinnen/Prüfern und Zeitpunkt der Modulprüfungen
 - Zulassung zur Master-Thesis –Genehmigung der Themen der Master-Thesis und Bestimmung der Erst- und Zweit-Gutachterinnen/Gutachter.
- (7) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Bestimmte Aufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (10) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 20 Prüfungsbefugnis

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:
- a) Professorinnen und Professoren der EFHD (§ 1 Abs. 4 lit. a SVO vom 16.05.2000),
 - b) Honorarprofessorinnen und -professoren der EFHD,
 - c) Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Fachgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
 - d) Lehrbeauftragte der EFHD, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.
- (2) Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (Übergangsregelung siehe § 27). Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt.
- (3) Bei der Master-Thesis muss mindestens eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter Professorin/Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein. Bei den übrigen Modulprüfungen sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen/Prüfer.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Modulprüfungen

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn sie/er die jeweiligen Prüfungsbedingungen nicht erfüllt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 und 4 – Satz 1 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nicht-Anerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten nach den Absätzen 1 und 2 geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nicht-Bestehen der Prüfung anzugeben sind. Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 22

Bestehen/Nichtbestehen der Master-Thesis -

- (1) Die Master-Thesis wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter unabhängig voneinander gutachterlich bewertet. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Thesis vorzulegen. Aus den Gutachten müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 14 ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 14 Abs. 6. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Drittgutachterin/Drittgutachter bestellt. Die Master-Thesis ist von dieser/diesem innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Master-Thesis.
- (3) Spätestens zehn Wochen nach Ablieferung der Master-Thesis haben die Gutachterinnen/Gutachter ihre Bewertungen der Master-Thesis der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Master-Thesis zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Master-Thesis als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 13 Abs. 6 entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen. Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat – nach Feststellung des Prüfungsausschusses – eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 13 Absatz 14 abgegeben hat und deshalb die Master-Thesis als nicht bestanden gilt.
- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, wie z.B. längerer Erkrankung, über die vorgesehene Frist (s. § 13 Abs. 11) hinaus, von der Master-Thesis zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kan-

didat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Master-Thesis mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 23

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung darf für eine schriftlichen Modulprüfung aufgrund einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung die Note „nicht bestanden“ nur nach mündlicher Nachprüfung vergeben werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen; sie dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann nur zur Note "ausreichend" und nicht zu einer weiteren Verbesserung der Note führen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung mit samt Begründung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern unterschrieben wird. Die Note der Modulprüfung wird unter Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung festgelegt. Für die Bildung der Durchschnittsnote aufgrund der von beiden Prüferinnen/Prüfern jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Spätestens ist sie jedoch innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Urlaubssemester und Auslandsstudiensemester verlängern diese Frist entsprechend. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in derselben Modulprüfung in einem anderen Studiengang der EFHD.

§ 24

Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Modulprüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (4) Vor einer Entscheidung nach dem Absatz 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen zwölf Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 26

Sonderregelungen

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

§ 27

Übergangsregelungen

- (1) Für die Übergangszeit bis zum 31.12.2011 dürfen Prüfungen entgegen § 20 Abs. 2 auch von Lehrenden bewertet werden, die eine vergleichbare Qualifikation besitzen, insbesondere Lehrende die zusätzlich zum Fachhochschuldiplom eine einschlägige längerfristige Weiterbildung aus den Bereichen Psychotherapie/Beratung/ Supervision abgeschlossen haben.
- (2) Für diese Übergangszeit gilt:
Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche eine der folgenden dreijährigen Weiterbildungen der EFHD „Gestaltberatung“, „Systemische Beratung“, „Familienberatung“ und „Psychodramaberatung“ nach dem Jahre 2004 abgeschlossen haben, wie auch für die Studentinnen und Studenten des Diplom-Aufbaustudienganges „Sozialtherapie“, die die Diplomprüfung noch nicht endgültig abgeschlossen haben, kann der Prüfungsausschuss die durch Abschlusszertifikat und/oder durch das Studienbuch nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Diplom-Aufbaustudienganges auf Studiendauer und Prüfungsleistungen für den Master-Studiengang Psychosoziale Beratung anrechnen.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 08.05.2006

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 23.06.2006

Die Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin a.D.

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom 16.02.2006

3. Abschnitt: Module

1. und 2. Semester

Modul 1: Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung – 6 Punkte
--

Studieninhalte

- Einführung in den Studiengang
- Psychosoziale Beratung als zentrale Handlungsform Sozialer Arbeit
- Ethik des organisationalen und professionellen Handelns

Studienziele

Die Studentinnen/Studenten haben eine Einführung in den Studiengang erhalten. Sie kennen die theoretischen Grundlagen methodischen Handelns der psychosozialen Beratung und die Elemente einer allgemeinen Handlungstheorie als Grundlage professionellen Handelns. Sie verstehen psychosoziale Beratung im Kontext der Wissenschaft Soziale Arbeit, in Bezügen zu aktuellen Theorien und Konzepten Sozialer Arbeit und zu den wissenschafts-, professions- und handlungstheoretischen Grundlagen. Sie kennen die ethische Dimension in sozialarbeitswissenschaftlichen Theorien und können diese als eine sozialarbeitswissenschaftliche Grundlage für bekannte und für unvertraute Fälle in der Beratung reflektieren. Sie können auf dieser Basis fachliche Dialoge mit anderen Professionen und VertreterInnen unterschiedlicher Methoden über unterschiedliche Beratungskontexte führen.

Prüfungsleistung:

Referat auf schriftlicher Grundlage oder schriftliche Hausarbeit

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Es werden keine anderen Module vorausgesetzt. ¹

2. und 3. Semester

Modul 2: Psychosoziale Diagnostik und Intervention – 10 Punkte

Studieninhalte

- Problem- und Ressourcenanalyse mit der systemischen Denkfigur, weitere diagnostische Verfahren Sozialer Arbeit
- Interventionsmodelle und Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit einschließlich ihrer (meta-) theoretischen Fundierung
- HelferInnen-KlientInnen – Interaktion aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven
- Wirkfaktoren in der psychosozialen Beratung
- Krisenintervention
- (Sozial-)psychiatrische Aspekte psychosozialer Beratung

Studienziele

Die Studierenden kennen verschiedene aktuelle sozialarbeitsspezifische Analyse- und Beurteilungsverfahren, die sie in die Lage versetzen, Interventionen fachlich begründet zu planen und zu initiieren. Sie können Theorien, die KlientInnen-HelferInnen-Interaktionen aus unterschiedlichen Perspektiven beschreiben, auf ihre Beratungsprozesse beziehen. Sie sind in der Lage, die Bedingungen der Kooperation mehrerer Helfersysteme systematisch in ihren Analysen und Interventionen zu berücksichtigen. Die Studierenden kennen Wirkfaktoren in der psychosozialen Beratung und können sie operationalisieren. Sie haben

¹ Studierenden ohne Hochschulabschluss in Sozialarbeit/Sozialpädagogik kann je nach Art des Studienabschlusses die Teilnahme an einem zusätzlichen Seminar zur Wissenschaft Sozialer Arbeit im Umfang von 24 UE auferlegt werden (siehe Studien- und Prüfungsordnung, § 6 Abs. 5)

ein Grundverständnis der Systematik psychiatrischer Krankheitsbilder und können typische psychiatrische Symptome erkennen. Sie sind in der Lage, psychiatrische Notfälle, Suizidalität und Suchtproblematiken in der Beratungssituation zu erkennen und adäquat zu handeln. Die Studierenden können psychosoziale Risikosituationen einschätzen und beurteilen und unter Verwendung von Kriseninterventionstechniken verantwortungsvoll mit Risikosituationen umgehen. Sie können die o.g. Konzepte auf die eigene Beratungspraxis und andere Beratungssituationen mit verschiedensten KlientInnen anwenden. Sie sind in der Lage, sich selbständig neue Verfahren der Diagnostik und Intervention in der psychosozialen Beratung anzueignen.

Prüfungsleistung:

Hausarbeit zu Anwendung mindestens eines diagnostischen Verfahrens

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Es werden keine anderen Module vorausgesetzt.

1. und 2. Semester

Mit der Bewerbung um einen Studienplatz wählen die Studierenden für die Module 3 bis 6 zwischen zwei Beratungsverfahren: A Systemische Beratung oder B Handlungsorientierte Beratung (Psychodrama/Gestalt)²

Modul 3: Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens – 9 Punkte

Studieninhalte

Grundlagen der jeweils angebotenen speziellen Beratungsverfahren:

- tragende theoretische Begriffe und Annahmen im Hinblick auf Phänomenbeschreibung und –erklärung und auf Handlungsformen des jeweiligen Verfahrens,
- Rollen und Haltungen der BeraterInnen im jeweiligen Verfahren, verbunden mit einem Selbsterfahrungsanteil hinsichtlich der eigenen (Berater-)persönlichkeit,
- Einführung in das jeweilige Methodenrepertoire
- Gestaltung von Beratungsprozessen auf der Basis der relevanten theoretischen Orientierungen, beraterischen Haltungen und der Verfügung über entsprechende Methoden
- Supervision

Studienziele

Die Studierenden kennen die zentralen Konzepte und Annahmen sowie das Menschenbild des jeweiligen Verfahrens und haben sich die spezifische Haltung angeeignet. Sie kennen verschiedene Diagnoseverfahren und Interventionstechniken mit ihren Zielen und Indikationen und können sie in der eigenen Beratungspraxis anwenden. Sie kennen verschiedene Methoden zur Strukturierung von Erstsituationen und können diese je nach Setting und Beteiligten einsetzen. Sie haben Einsicht in das eigene Rollenrepertoire als BeraterIn und Möglichkeiten der Flexibilisierung und Erweiterung erworben und können diese in die Handhabung des Verfahrens integrieren. Sie verstehen prägende Einflüsse (z.B. aus der Herkunftsfamilie) auf die eigene Beraterpersönlichkeit und können diese als in Beratungsprozessen förderlich und hinderlich wahrnehmen und diese in die Handhabung des Verfahrens integrieren. Sie können in der Supervision eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit KlientInnen beim Einsatz der gelernten Methoden erreichen.

Prüfungsleistung:

Vorlage von 3 Protokollen von Arbeitssequenzen der Lerngruppe (ohne Benotung) und von 3 schriftlichen Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision (ohne Benotung)

² siehe Studien- und Prüfungsordnung § 2 Abs. 2

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Es werden keine anderen Module vorausgesetzt.

3. und 4. Semester

Modul 4: Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention – 7 Punkte

Studieninhalte

- Diagnostische Verfahren des jeweiligen Beratungsverfahrens
- Differenzierte Interventionsformen des jeweiligen Beratungsverfahrens
- Bedingungen der Prozesssteuerung des jeweiligen Beratungsverfahrens für einzelne Personen, Familien, Gruppen und in Organisationen
- Netzwerkarbeit
- Supervision und Intervention

Studienziele

Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnis des jeweiligen Methodenrepertoires. Sie haben Kenntnisse über Gruppenstrukturen und -prozesse und über die Funktion und das Vorgehen als GruppenleiterIn, sie kennen aktuelle Theorien von Gruppenprozessen und deren Geltungsbereiche. Sie haben die Fähigkeit zur Beurteilung der Passung der Intervention zur Beratungssituation und können die erlernten Beratungsmethoden in den individuellen Beratungsstil integrieren. Sie können die erlernten Methoden je nach Setting und Beteiligten (Einzelne, Familien, reale und synthetische Gruppen) auch in neuen Situationen einsetzen. Sie haben Einsicht in die lebensgeschichtlichen Hintergründe eigener Betroffenheit in der Beratungspraxis und können mit dieser Betroffenheit konstruktiv und im Rahmen des Beratungsverfahrens umgehen. Sie können in der Supervision und der Intervention eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit KlientInnen beim Einsatz der gelernten Methoden erreichen. Sie können die erworbenen Kenntnisse auf die eigene Beratungspraxis und andere Beratungskontexte anwenden. Sie sind in der Lage, sich selbständig neue Verfahren der Diagnostik und Intervention des gewählten Beratungsansatzes anzueignen.

Prüfungsleistung:

Vorlage von zwei Protokollen von Arbeitssequenzen der Lerngruppe (ohne Benotung) und von drei schriftlichen Fallpräsentationen zur Vorbereitung der Supervision (ohne Benotung)

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Bestandene Modulprüfung des Moduls 3.

5. Semester

Modul 5: Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen – 5 Punkte

Studieninhalte

- Krisenintervention und Beratung in Grenzsituationen
- Eignung und Ausformung der jeweiligen Methodik für spezielle Settings, spezifische Personengruppen und Problemlagen
- Supervision und Intervention

Studienziele

Die Studierenden haben theoretische und methodische Kenntnisse zu Krisenintervention und Belastungssituationen im Rahmen der jeweiligen Beratungsmethode und können diese auch auf neue Situationen anwenden. Sie können Abschiedsprozesse befriedigend gestalten, Transparenz herstellen und Bewertung ermöglichen. Sie sind in der Lage, Beratungsprozesse situations-, personen- und problemangemessen zu gestalten und bedarfsgerecht zu variieren. Sie können Beratungsverläufe in der Terminologie des Verfahrens

beschreiben, analysieren und bewerten. Sie können diese Kenntnisse auch auf neue Situationen anwenden. Die Studierenden können in der Supervision und der Intervention eigene Beratungstätigkeit transparent darstellen, die eingesetzte Methodik reflektieren und Einsicht in die Beziehungsdynamik mit KlientInnen beim Einsatz der gelernten Methoden erreichen

Prüfungsleistung:

Vorlage von einem Protokoll von Arbeitssequenzen der Lerngruppe (ohne Benotung) und von einer schriftlichen Fallpräsentation zur Vorbereitung der Supervision (ohne Benotung); Abschlußkolloquium (30 Minuten) über eine Hausarbeit (15 – 20 Seiten), die einen supervidierten Beratungsprozess behandelt.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Bestandene Modulprüfung der Module 3 und 4

4. und 5. Semester

Modul 6: Beratungskonzepte – Theoretische Analysen und Dialog – 12 Punkte

Studieninhalte

- Theoretische Grundlagen der jeweils angebotenen speziellen Beratungsverfahren
- Multidisziplinäres Fallseminar für alle angebotenen speziellen Beratungsverfahren
- Counselling in English Language
- Wahlweise: Beratung im interkulturellen Kontext *oder* Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen

Studienziele

Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse der theoretischen Grundlagen des jeweiligen Beratungsverfahrens (Grundannahmen, wissenschaftstheoretische Grundlagen, Ableitung der Methodik) und sind fähig zu theoretischer Kommunikation. Die Studierenden können die theoretischen Grundlagen des Beratungsverfahrens in die Wissenschaft Sozialer Arbeit einordnen und sie in diesem Rahmen anwenden Sie können das eigene beraterische Handeln mit Hilfe der zentralen Begriffe und Konzepte des jeweiligen Beratungsverfahrens einordnen und kennen Schnittstellen zu anderen beraterischen und therapeutischen Richtungen. Sie kennen Terminologie, Besonderheiten und Geltungsbereich des jeweiligen Verfahrens und können sich neues theoretisches Wissen über das gewählte Beratungsverfahren selbständig aneignen. Sie können Fälle aus der Beratungspraxis auf der Grundlage des jeweiligen Beratungsverfahrens, anderer Verfahren, der allgemeinen Beratungstheorie und ihrer normativen Dimensionen analysieren. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur expliziten Planung, Begründung und Bewertung eigenen Vorgehens in der Beratung und kennen Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit des jeweiligen Beratungsverfahrens. Sie kennen die tragenden Begriffe einer Beratungsmethode in englischer Sprache und können an einer Diskussion in englischer Sprache über eine englischsprachige Veröffentlichung teilnehmen. Sie erwerben Kenntnisse über Beratung im interkulturellen Kontext oder über Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen

Prüfungsleistung:

Referat auf schriftlicher Grundlage (30 Minuten)

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Bestandene Modulprüfung des Moduls 3

4. und 5. Semester

Modul 7: Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung – 9 Punkte

Studieninhalte

- Sozialpolitik und Ethik des Sozialstaats
- Qualitätsmanagement für soziale Dienstleistungen
- Rechtliche Bedingungen für Beratung
- Wahlweise: Beratung im interkulturellen Kontext *oder* Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen

Studienziele

Die Studierenden kennen aktuelle Sozialstaatstheorien, Theorien der Sozialpolitik und Finanzierungssysteme für soziale Dienstleistungen und können diese auf ihre Beratungspraxis beziehen. Sie können den Wandel gesellschaftlicher Leitbilder und dessen Auswirkungen auf die Organisation des Helfens analysieren und Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Markt, Staat und privater Hilfe verorten. Sie kennen die rechtlichen Bedingungen beraterischer Interaktion in den unterschiedlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit und gewinnen Handlungssicherheit in Grenzbereichen von Beratungsaufträgen. Sie sind in der Lage, sich selbständig neue gesetzliche Regelungen zur Beratung anzueignen und in ihrer Praxis zu berücksichtigen. Sie kennen die Spezifika Sozialer Arbeit als personenbezogener Dienstleistung, kennen Formen des Qualitätsmanagements für soziale Dienstleistungen und Prinzipien von Qualitätsmanagementsystemen. Sie können dieses rechtliche und ökonomische Wissen für die eigene Beratungspraxis und andere Beratungskontexte zur Erstellung eines Konzepts der psychosozialen Beratung anwenden. Sie erwerben Kenntnisse über Beratung im interkulturellen Kontext oder über Führung und Leitung in sozialen Einrichtungen.

Prüfungsleistung:

Klausur über alle drei Themenbereiche (120 Minuten)

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Bestandene Modulprüfung des Moduls 1

1. Semester

Modul 8: Evaluationsforschung – 5 Punkte

Studieninhalte

- Grundlagen der Evaluationsforschung
- Methoden der Evaluation
- Forschungsbeispiele zur Wirksamkeitsforschung personbezogener Dienstleistungen

Studienziele

Die Studierenden kennen die wichtigsten Ansätze der Evaluationsforschung (inklusive Selbstevaluation) im Bereich psychosozialer Dienstleistungen.

Sie kennen Forschungsbeispiele zur Wirksamkeitsforschung in Beratung und anderen personbezogenen Dienstleistungen in der Sozialen Arbeit und können sich selbständig neue Evaluationsansätze aneignen. Sie kennen Methoden der Datenerhebung und können sie je nach Situation bewerten. Die Studierenden kennen Standards der Evaluation. Sie sind fähig, für verschiedene Bereiche psychosozialer Beratung eine realisierbare und den Standards empirischer Forschung und der Evaluation entsprechende Evaluationsuntersuchung zu planen.

Prüfungsleistung:

schriftliche Hausarbeit zu einem Forschungsprojekt

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Es werden keine anderen Module vorausgesetzt.

2. und 3. Semester**Modul 9 Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung – 7 Punkte****Studieninhalte**

- Entwicklung einer Fragestellung (theoretisches Modell und Folgerungen für die Methodik) zur Evaluation psychosozialer Beratung in einem Praxisfeld sozialer Arbeit
- Entwicklung eines entsprechenden Designs (Auswahl der Kriterien, Datenerhebung, Ablauf und Auswertung)
- Beratung bei der Durchführung des Projekts in dessen verschiedenen Stadien

Studienziele

- Die Studierenden kennen für verschiedene Bereiche psychosozialer Beratung realisierbare, ökonomische und den Standards empirischer Forschung und der Evaluation entsprechende Designs von Evaluationsuntersuchungen.
- Die Studierenden können eine realisierbare, ökonomische und den Standards empirischer Forschung und der Evaluation entsprechende Evaluationsuntersuchung planen, entsprechende Datenerhebungsmethoden entwickeln und realisieren, sowie einen Auswertungsplan entwickeln und diese anwenden und ein entsprechendes Projekt schlüssig darstellen

Prüfungsleistung:

Hausarbeit zu einem eigenen Evaluationsprojekt

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Es wird Modul 8 vorausgesetzt.

6. Semester**Modul 10: Master-Thesis – 20 Punkte****Studieninhalte**

- Mastercolloquium - Vorstellung und Diskussion der Masterarbeiten zu verschiedenen Zeitpunkten der Bearbeitung hinsichtlich Fragestellung, Theorie, Untersuchungsmethodik und Ergebnissen
- Master-Thesis

Studienziele

Die Studierenden sind befähigt, ein realistisches Konzept für die Anfertigung der Master-Thesis zu entwickeln und durchzuführen und einen theoretischen und methodischen Diskurs über Forschungsarbeiten zu führen. Durch die Master-Thesis wird festgestellt, ob der/die KandidatIn in der Lage ist, eine Fragestellung aus den Bereichen Evaluation und/oder Diagnostik in der Psychosozialen Beratung mit den dazu erforderlichen wissenschaftlichen Methoden angemessen zu bearbeiten.

Prüfungsleistung:

Master-Thesis (60 - 90 Textseiten in deutsch oder englisch [ohne Anhang, Literatur- und Inhaltverzeichnis]; zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher **und** englischer Sprache zu je 1-2 Seiten) -

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Bestandene Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 und 8 und 9.

Anlage 1: Zeugnis Master of Social Work

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF SOCIAL WORK in der Fachrichtung PSYCHOSOZIALE BERATUNG

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Aufbau- und Kontaktstudium

die Master Prüfung als

Master of Social Work in der Fachrichtung Psychosoziale Beratung

nach der Prüfungsordnung

der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

vom

mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

Die Leitung des Prüfungsamtes

Der/Die Dekan/in

Prüfungsleistungen

Module	Inhalte	Note	Note Definition	Note ECTS Umrechnung	Modul ECTS-Punkte
01	Sozialarbeitswissenschaftliche Grundlagen der psychosozialen Beratung				6
02	Psychosoziale Diagnostik und Intervention				10
03	Grundlagen eines speziellen Beratungsverfahrens				9
04	Spezielle Verfahren der Diagnose und Intervention				7
05	Beratung bei spezifischen Problemlagen und Krisen				5
06	Beratungskonzepte: Theoretische Analysen und Dialog				12
07	Ökonomische, rechtliche und sozialstaatliche Bedingungen psychosozialer Beratung				9
08	Evaluationsforschung				5
09	Praxisprojekt zur Evaluation psychosozialer Beratung				7
10	Master-Thesis -				20

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

Anlage 2: Urkunde Master of Social Work

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt

verleiht

Herrn/Frau

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium

bestandenen Master-Prüfung

den akademischen Grad

MASTER OF SOCIAL WORK

in der Fachrichtung

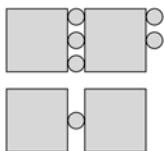
PSYCHOSOZIALE BERATUNG

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

Anlage 3: Diploma Supplement



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

———— **Diploma Supplement** ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Students will receive the following qualification: Master of Social Work. (MSW)

2.2 Main Field(s) of Study in the Course Psychosocial Counselling

- a) Social scientific foundations of psychosocial counselling
- b) Theories and specialized knowledge for analyzing counselling situations with individuals and groups with respect to problem situations, methodological requirements, characteristics of counsellor-client-interactions, and dimensions of effects
- c) Theories and models of psychosocial diagnostics and interventions
- d) Ethics of organizational and professional performance in Social Work
- e) Theories and methods for evaluation of counselling
- f) Social psychiatric fundamentals of psychosocial counselling
- g) One specific method of psychosocial counselling and its theoretical foundations. Two methods are offered:
 - systemic counselling and
 - action-oriented counselling (Psychodrama/Gestalt)

The student has been trained in

- (1) systemic counselling
- (2) action-oriented counselling (Psychodrama/Gestalt)
(delete as appropriate)
- h) Dialogue between and comparison of different counselling-concepts and -methods

- i) Quality management for social services
- j) Social policy and ethics of the welfare state
- k) Legal conditions of counselling
- l) elective studies: counselling in intercultural contexts and/or leadership skills for teams, groups and social organizations

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Evangelische Fachhochschule Darmstadt/
Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium

Protestant University of Applied Sciences Darmstadt,
Department of Post Graduate Studies

2.4 Language(s) of Instruction/Examination

German and in selected modules/modular components English;
thesis in German or English.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Secondary qualifying professional degree (postgraduate/second degree, by re-
search with thesis)

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Providing sufficient vacancies are available, the Enrolment Board grants access to
the MA Course to those who

have a university degree or university of applied studies degree in Social Work or
Social Pedagogics

or have a university degree or university of applied studies degree in Pedagogics,
Sociology, Religious Pedagogics, Theology, Psychology, Orthopedagogy, Nur-
se Sciences (or other social scientific study programs)

accepts the Protestant University of Applied Sciences' goals and respects others'
creeds

have a minimum of two years professional experience with at least a half-time posi-
tion in a relevant profession and declares his/her intention to continue in pro-
fessional work (exceptions to be determined by the Enrolment Board)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part-time course concurrent to professional practice with 90 ECTS credit points (in
the following section referred to as "points"), organized in 10 modules with respective
points; 20 points are awarded for the Master Thesis.

4.2 Program Requirements

Psychosocial counselling is a central method of Social Work and a special form of
supportive interaction. It is directed to the clients' abilities for problem solving and
self-control. According to the basic orientations of Social Work its interventions are
based upon:

- systematic consideration of the clients' social environment

- their personal and social resources
- the utilization of social systems for assistance and support and
- the promotion of social change

The course will qualify the students

- to apply psychosocial counselling on a scientific basis – therefore specific competencies are trained in perception, analysis and interaction referring to psychosocial problems, areas of social conflicts, and institutional conditions.
- to evaluate psychosocial counselling with research methods of social sciences
- to scientifically analyze complex situations and to combine psychosocial counselling with other methods
- to cooperate with agents of various professions in psychosocial services
- to contribute to the progress of Scientific Social Work in the area of psychosocial counselling

The Course is concluded with a master thesis; by his/her master thesis the candidate will prove that he/she is able to analyze a question of evaluation and/or diagnostics in psychosocial counselling with relevant scientific methods. The master thesis has a length of 60 – 90 pages (excluding table of contents, references, and appendices) and has to be written in German or English. In addition a one to two page abstract in German and English must be provided.

4.3 Program Details

The ten modules generally finish with the following examinations

Nr.	Module	Module Examination	Semester	ECTS
01	Social scientific foundations of psychosocial counselling (Including general introduction, psychosocial counselling as a central method of Social Work, Ethics of organizational and professional performance in Social Work)	Paper presentation or written paper	1-2	6
02	Psychosocial diagnostics and interventions (Including systemic problem- und resource-analysis, additional diagnostic methods; models of interventions and concepts of action in Social work and their metatheoretical foundation; theoretical perspectives upon counsellor-client-interactions; crisis intervention; social psychiatric fundamentals of psychosocial counselling)	written paper	2-3	10

03	<p>Fundamentals of one specific counselling method (cf. 2.2)</p> <p>(The following contents are specified according to the respective method: basic theoretical concepts and assumptions referring to description and explanation of phenomena and methodological approach; roles and attitudes of counsellor; self experience about the students roles as counsellors; introduction to basic methods; formation of counselling processes according to the specific theoretical orientation, counsellor's attitudes and available methods, supervision)</p>	3 written protocols of sequences in the training group; 3 written case presentations in preparing supervision sessions	1-2	9
04	<p>Specific methods of diagnostics and interventions (cf. 2.2)</p> <p>(The following contents are specified according to the respective method: Methods of assessment/diagnostics and intervention assessment; process engineering for individuals/families/ groups; supervision and intervision)</p>	2 written protocols of sequences in the training group; 3 written case presentations in preparing supervision sessions	3-4	7
05	<p>Counselling referring to specific problem situations and crises (cf. 2.2)</p> <p>(The following contents are specified according to the respective method: crisis intervention and counselling in specific situations and settings and with specific clients; supervision and intervision)</p>	1 written protocol of sequences in the training group; 1 written case presentation in preparing supervision sessions; Oral discussion (30 minutes) referring to a written paper dealing with a counselling process which has been supervised	5	5
06	<p>Concepts of counselling: Specific theories and dialogue</p> <p>(The following contents are specified according to the respective method cf. 2.2: theoretical bases (basic assumptions, epistemology, derivation of methodology); General contents are: joint case seminar; counselling in English; either counselling in intercultural contexts or leadership skills for teams, groups and social organizations as elective subjects)</p>	paper presentation	4-5	12
07	<p>Conditions and framework of psychosocial counselling: economics, legal regulations, and welfare state</p> <p>(Including: social policy and ethics of the welfare state; legal conditions of counselling, quality management for social services; either counselling in intercultural contexts or leadership skills for teams, groups and social organizations as elective subjects)</p>	written examination (90 minutes)	5	9

08	Evaluation of psychosocial counselling (Including: foundations of evaluation research; evaluation methods)	written paper	1	5
09	Practice in evaluation of psychosocial counselling (Including: students' project upon evaluation of psychosocial counselling in practical fields)	written paper	2-3	7
10	Master thesis	Master thesis: 60 - 90 pages in German or English (except table of contents, references, and appendices), plus abstract (1 - 2 pages) in German and English	6	20

4.4. Grading Scheme

The usual marks are supplemented by the international grading system according to the ECTS Manual.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	excellent	outstanding performance	A
1,51 – 2,00	Very good	above-average performance	B
2,01 – 2,50	good	altogether good and solid performance	C
2,51 – 3,50	satisfactory	average	D
3,51 – 4,00	sufficient	performance corresponds to the minimal requirements	E
4,01 – 4,50	failed (improvement possible)	improvements are required before performance can be accepted	FX
above 4,50	failed	repeating the examination is required	F

The following marks are not possible: 0,7; 4,7 und 5,3. Only the following individual marks are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. The examination is passed if it is marked with a minimum of „sufficient“. If several examiners or experts mark the performance of the examination, it is passed if the majority of the examiners mark the performance with “sufficient”. In this case, the mark of the passed examination is calculated as the arithmetic mean of the individual marks

determined by all examiners. Only the first two decimal numbers after the decimal point are taken into account.

4.5 Overall Classification (in original language)

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Modulprüfungen als arithmetisches Mittel. Nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma werden berücksichtigt.

The overall mark is calculated as the weighted mean of the marks of the modular components based on the ECTS Points. Only the first two decimal numbers after the decimal point are taken into account.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The successful completion of the Master grants access to higher grades of the civil service and to an enrolment for a doctoral degree

5.2 Professional Status

The Diploma Degree of this study program entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Social Work" and to exercise professional work in the field(s) of psychosocial counselling.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Further Information Sources

On the institution: www.efh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document to award the Master of Social Work Certificate of examination

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Head of the Examination Authority

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides the context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

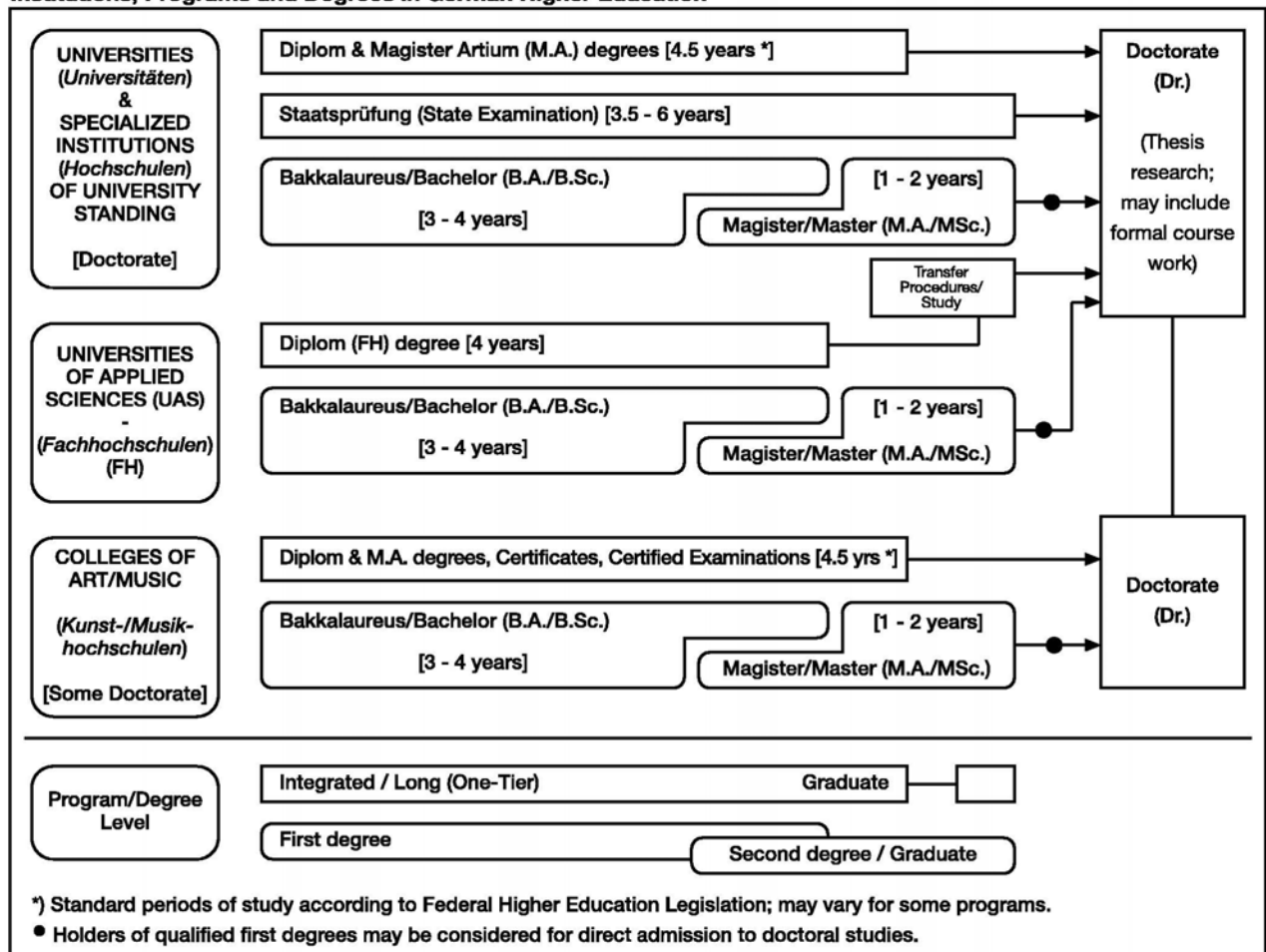
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de